

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROLS

(Sektor öffentlicher Dienst)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds kann das Lehrpersonal, einschließlich das Lehrpersonal mit Diplom an Oberschulen, und Erzieher/innen mit unbefristetem und befristetem Vertrag gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996 beitreten.

Beitragszahlung

Die eingeschriebenen Arbeitnehmer leisten ihre Beiträge in der Höhe, nach den Modalitäten und innerhalb der Fristen gemäß dem Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998 mit den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vom 20. November 1998, den darin genannten Abkommen und den späteren Änderungen.

	Vom NFAÖV/INPDAP verbuchter Abfertigungs-anteil ³	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung (Gehaltsposition einschließlich Sonderergänzungszulage, 13. Gehalt).
2. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das gesamte Personal, welches zum Zeitpunkt des Beitritts zum Rentenfonds bereits Anspruch auf Abfertigung hat und für welches jährlich 100% der Abfertigung beim NFAÖV/INPDAP für die Zusatzvorsorge zurückgelegt werden, kann, anstelle des vorgesehenen Mindestbeitrags einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9% der Entlohnung für die Berechnung der Abfertigung wählen.
3. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NFAÖV/INPDAP ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.
4. Es ist die Einzahlung eines zusätzlichen Beitrags im Ausmaß von 1,5% der Entlohnung für die Berechnung der Abfertigung zu Lasten der Provinz vorgesehen. Dieser Beitrag ist mit Wirkung ab 1. Januar 2005 auf 2% erhöht und wird so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach dem geltenden Landeskollektivvertrag ausbezahlt werden, nicht für die anreife Abfertigungsrücklage zählen.
5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NFAÖV/INPDAP gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,50% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.